



Newsletter der
Swisscanto Sammelstiftung

Vorsorge News Nr. 2/2016

Editorial	2
Produkte und Leistungen	3
Verzinsung der Altersguthaben 2017	5
Sozialversicherungen: Anpassungen per 01.01.2017	6
«Altersvorsorge 2020»: Stand der Arbeiten	10
Änderungen bei den Reglementen per 01.01.2017	14
Nützliche Informationen	16
Wichtige Termine	17



Swisscanto

Stiftungen/Fondations/Fondazioni



Davide Pezzetta
Geschäftsleiter

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Reform «Altersvorsorge 2020» hält uns auch Ende 2016 weiter in ihrem Bann. Mit Spannung haben wir die Abstimmung zur Initiative «AHVplus» sowie die letzten Wochen der politischen Debatten zur Reform «Altersvorsorge 2020» verfolgt. Weitere Ereignisse folgen nun Schritt auf Schritt: Die Parlamente müssen die Differenzen zur anstehenden Reform bereinigen, dann haben wir schwarz auf weiss, was kommen soll, und die Antwort auf eine weitere brennende Frage: Wann wird es so weit sein?

Im Vorfeld zu Abstimmungen, neuen Verordnungen und Gesetzen werden zahlreiche und gegensätzliche Meinungen gebildet, Emotionen geschürt und um Detailfragen gestritten. Bei der Reform zur Altersvorsorge ist das nicht anders; und auch wenn die Einigung zwischen National- und Ständerat noch einige Diskussionen erfordern wird, ist eines ganz klar: Die Reform «Altersvorsorge 2020» muss zwingend kommen, und zwar möglichst schnell. Die an sich erfreuliche Zunahme der Lebenserwartung wird weiter steigen. Die geburtenstarken Jahrgänge (Babyboomer) gehen in den nächsten Jahren in Rente und werden von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern.

Bei der beruflichen Vorsorge wirken neben den demografischen Verwerfungen vor allem die historisch einmalig tiefen Renditen und der Anlagenotstand. Der Handlungsbedarf ist politisch völlig unbestritten. Sobald sich das Parlament auf einen Lösungsweg geeinigt hat, werden wir alle als Stimmbürger und Stimmbürgerinnen gefordert sein.

Das Anlageumfeld bleibt herausfordernd. Auch der Stiftungsrat der Swisscanto Sammelstiftung setzt sich regelmässig damit auseinander und trifft die notwendigen Entscheide. So hat

er auch in diesem Jahr einige Anpassungen der Anlagestrategie vorgenommen, um die langfristige Stabilität der Stiftung aufrecht zu erhalten und das Verhältnis zwischen Rendite und Sicherheit in einem verantwortbaren Gleichgewicht zu halten. Über die Details dieser Anpassungen werden wir Sie mit dem Geschäftsbericht 2016 informieren; die aktuelle Asset Allocation können Sie jederzeit im Internet abrufen:

www.swisscanto-stiftungen.ch ▶ Downloads ▶ Kennzahlen.

Übrigens: Lesen Sie mehr über unseren neuen Internet-Auftritt auf Seite 16 dieser «Vorsorge News»! Die neue Website ist Ausdruck unserer Bestrebungen, Ihnen künftig vermehrt Dienstleistungen und Informationen auf digitalem Weg zur Verfügung zu stellen. Beachten Sie dazu unseren Aufruf zur Übermittlung Ihrer E-Mail-Adresse auf Seite 16!

Sie finden in dieser Ausgabe ausserdem Beiträge zum Stand der Dinge rund um die «Reform Altersvorsorge» sowie zum weiteren politischen Prozess. Sie erfahren Neues rund um die Umwandlungssätze und den technischen Zins, und Sie erhalten Auskunft über die Verzinsung der Altersguthaben für das Jahr 2017.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2017 und bedanke mich bei Ihnen dafür, dass wir Sie in Ihrer beruflichen Vorsorge unterstützen dürfen.

Davide Pezzetta
Geschäftsleiter

Produkte und Leistungen (I)

Wir passen unsere Leistungen laufend den Kundenbedürfnissen an. Zum 01.01.2017 müssen wir zudem den technischen Zins für Risikoleistungen senken. Unser aktuell stabiles Risikoergebnis hat es erlaubt, diese Senkung für die meisten Kunden prämieneutral zu gestalten.

Die Zeiten ändern sich, und wir ändern uns mit ihnen

Es gibt viele aktuelle Entwicklungen, die Einfluss auf die berufliche Vorsorge haben: zum einen natürlich die Gesetzgebung (siehe unter «Sozialversicherungen: Anpassungen per 01.01.17» ab Seite 6), zum anderen aber auch wirtschaftliche, gesellschaftliche und technologische Veränderungen. Niemand hätte sich vor einigen Jahren vorstellen können, dass wir in der Schweiz mit dauerhaften Negativzinsen leben müssen. Erwerbsbiografien werden flexibler, das Bedürfnis nach individuellen Vorsorgelösungen steigt. Gleichzeitig sollten alle relevanten Daten jederzeit digital verfügbar sein und gemeldete Änderungen möglichst rasch verarbeitet werden. Wir wollen einfache und moderne Vorsorgelösungen anbieten, die möglichst alle diese Bedürfnisse berücksichtigen.

Die passende Vorsorge für Ihre Arbeitnehmer

Das generelle Interesse der Arbeitnehmer an der beruflichen Vorsorge ist sehr hoch. Dabei stehen anfänglich die Risikoleistungen im Vordergrund, später sind es Altersleistungen, so dass in jedem Alter und jeder Lebenslage finanziell gut vorgesorgt ist. Beide Leistungen können durch Lücken in der Erwerbsbiografie gefährdet sein.

So hat etwa die Hälfte unserer Versicherten, z.B. aufgrund von fehlenden Beitragsjahren oder Lohnsteigerungen, deutlich weniger Altersguthaben, als möglich wäre. Aus diesem Grund ist es sinnvoller, die Risikoleistungen in Abhängigkeit vom Lohn zu definieren und nicht in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Altersrente. Nur so ist sichergestellt, dass ein plötzlicher Erwerbsausfall durch Krankheit oder Tod nicht zu einer finanziellen Schiefelage führt.

Wann haben Sie zuletzt Ihr Vorsorgereglement überprüft? Wir möchten Sie ermutigen, mit Ihrem persönlichen Berater einen kritischen Blick auf die versicherten Leistungen zu werfen. Vielleicht macht eine Umstellung – beispielsweise auf lohnabhängige Leistungen – für Sie und Ihre Arbeitnehmer Sinn.

Einkauf mit Rückgewähr

Bei einer Bestandsaufnahme der versicherten Leistungen lohnt es sich auch zu prüfen, ob künftig eine Rückgewähr auf Einkäufe mit eingeschlossen werden soll. Diese Option empfehlen wir dann, wenn die Ehegattenrente in Abhängigkeit vom Lohn definiert ist.

Falls eine versicherte Person Vorsorgelücken hat, kann sie diese durch freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse schliessen. Diese Einkäufe erfolgen aus dem Privatvermögen und sind steuerbegünstigt. Durch den Einkauf steigen die Altersleistungen. Falls die Risikoleistungen lohnabhängig definiert sind, verändern sich diese nicht. Da aber der Einkaufsbetrag in aller Regel zur Finanzierung einer allfälligen Ehegattenrente verwendet wird, sinkt die Risikoprämie durch den steuerbegünstigten Einkauf. In den letzten Jahren ist jedoch zunehmend der Wunsch geäussert worden, dass der Einkaufsbetrag nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente verwendet, sondern dass im Todesfall das freiwillig einbezahlte Privatvermögen zusätzlich zur Ehegattenrente ausbezahlt werden soll.

Bei der Swisscanto Sammelstiftung ist dies möglich: Bei Abschluss eines «Einkaufs mit Rückgewähr» werden ab diesem Zeitpunkt getätigte Einkäufe in die Pensionskasse separat im Altersguthaben geführt und ausgewiesen. Im Todesfall der versicherten Person werden sie als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Diese Option empfiehlt sich vor allem dann, wenn eine sehr gute Risikoabsicherung für die versicherten Personen gewünscht wird.

Produkte und Leistungen (II)

Weitere Massnahmen zur langfristigen Stabilität

Im Juli dieses Jahres haben wir Sie über die vorgesehenen Senkungen des Umwandlungssatzes im überobligatorischen Bereich informiert. Die schwierigen Kapitalmarktverhältnisse und die zunehmende Lebenserwartung – daraus folgend auch eine immer längere Rentenbezugsdauer – machen diesen Schritt, im Sinne der Fairness gegenüber den aktiven Versicherten, erforderlich. Die Senkung von 6,4% auf 6,0% wird über einen Zeitraum von vier Jahren verteilt. Welche Sätze sich daraus im Einzelnen ergeben, sehen Sie in unseren Infoblatt auf www.swisscanto-stiftungen.ch ► [Downloads](#) ► [Kennzahlen](#).

Ein weitere wichtige versicherungstechnische Kenngrösse ist der technische Zinssatz: Dieser definiert die erwartete Verzinsung, die für die Finanzierung der zukünftigen Renten benötigt wird. Er muss sich deswegen an den Realitäten des Finanzmarktes orientieren und mit ausreichender Sicherheit nachhaltig erwirtschaftet werden können. Gegenwärtig lassen die Finanzmärkte bei seriöser Anlagestrategie keine hohen Renditeerwartungen zu, und es gibt auch keine Veranlassung, in näherer Zukunft von einem deutlich gestiegenen Zinsniveau auszugehen. Aus diesen Gründen hat der Stiftungsrat der Swisscanto Sammelstiftung beschlossen, den technischen Zins per 01.01.2017 von derzeit 3.0% auf 2.5% zu senken.

Weiterführende Informationen

- Die aktuellen Umwandlungssätze finden Sie unter www.swisscanto-stiftungen.ch ► Downloads ► Kennzahlen
- Alle relevanten Informationen für Arbeitnehmer, Infoblätter und Formulare finden Sie unter www.swisscanto-stiftungen.ch ► Ich bin Arbeitnehmer
- Alle relevanten Informationen für Arbeitgeber, Infoblätter und Formulare finden Sie unter www.swisscanto-stiftungen.ch ► Ich bin Arbeitgeber

Verzinsung der Altersguthaben 2017

**Auch im Jahr 2016 haben tiefe Zinsen und Anlage-
notstand für sichere Anlagen die berufliche Vor-
sorge gefordert; die Trendwende ist nicht abseh-
bar.**

Solange die Europäische Zentralbank (EZB) ihre bisherige Politik beibehält, dürfte die Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB) unverändert bleiben. Das historische Tief betreffend die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen dürfte sich damit fortsetzen. Der Bundesrat hat aufgrund dieser Entwicklungen und der verhaltenen Prognosen für 2017 den Mindestzins für das Obligatorium in der beruflichen Vorsorge per 01.01.2017 auf 1.0% gesenkt.

Mindestzins mal zwei

Der Stiftungsrat der Swisscanto Sammelstiftung orientiert sich weiterhin an seiner im Jahr 2014 festgelegten Leistungsstrategie, gemäss der sich die Verzinsung der Altersguthaben am technischen Zins orientieren soll. Dieser beträgt zur Zeit 2.5% (mehr zum technischen Zins auf S. 4). **Der beschlossene Zinssatz von 2.0% für das Jahr 2017 im obligatorischen und überobligatorischen Bereich setzt diese Leistungsstrategie fort;** der Satz liegt doppelt so hoch wie der vom Bundesrat beschlossene Mindestzins.

Der Projektionszinssatz, der bei der Hochrechnung der voraussichtlichen Altersleistungen angewendet wird, liegt bei 2.5% mit einem Spielraum von +/- 1%: Das bedeutet, dass auf den Vorsorgeausweisen die voraussichtlichen Altersleistungen im Terminalalter immer mit dem Projektionszins sowie je mit einem um 1% höheren und um 1% tieferen Wert gerechnet und ausgewiesen werden. Damit wird den langfristigen Unsicherheiten über die Entwicklung der Kapitalmärkte Rechnung getragen.

Verzinsung der Altersguthaben 2017

BVG-Altersguthaben	2.0%
Überobligatorisches Altersguthaben	2.0%

Sozialversicherungen: Anpassungen per 01.01.2017 (I)

An dieser Stelle informieren wir Sie über die Änderungen, welche bei den Sozialversicherungen auf den 01.01.2017 anstehen. Dazu gehört als Schwerpunkt die Neuordnung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung.

Künftig erfolgt eine Teilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge nicht nur bei aktiven Versicherten, sondern auch bei Rentenbezüglern. Die Bestimmungen über das revidierte Unfallversicherungsgesetz treten ebenfalls in Kraft. Sie erhalten hier die wichtigsten Informationen dazu.

Die wichtigsten Anpassungen in der 1. Säule (AHV, IV und Ergänzungsleistungen)

Die Renten der AHV und der IV bleiben unverändert. AHV- und IV-Renten werden in der Regel im Zweijahres-Rhythmus angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte auf den 01.01.2015. Der Bundesrat hat beschlossen, die Renten in der ersten Säule auf den 01.01.2017 unverändert zu belassen, weil die Lohn- und Preisentwicklung eine Erhöhung nicht rechtfertigt.

Die maximale einfache Alters- bzw. volle Invalidenrente beträgt demnach wie bisher CHF 28 200.

Die **Beiträge**, welche für die AHV/IV geleistet werden müssen, bleiben ebenfalls **unverändert**.

Anpassungen in der 2. Säule (BVG)

Die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge basieren auf der Grundlage der AHV- und IV-Renten. Da diese keine Anpassung erfahren, bleiben die **Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge ebenfalls unverändert**.

	CHF
Eintrittsschwelle	21 150
Maximal anrechenbares BVG-Gehalt	84 600
BVG-Koordinationsabzug	24 675
Maximal versichertes BVG-Gehalt	59 925
Minimal versichertes BVG-Gehalt	3 525
Maximal versicherbares Gehalt in der beruflichen Vorsorge	846 000

Der maximal versicherte Lohn in der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG bleibt unverändert bei CHF 148'200.

Anpassung des BVG-Mindestzinssatzes

Der BVG-Mindestzinssatz wird gesenkt und beträgt neu 1.0%. Die Swisscanto Sammelstiftung verzinst jedoch gemäss ihrer Leistungsstrategie im Jahr 2017 mit 2.0%.

Keine Anpassung der laufenden obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten BVG

Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge müssen von Gesetzes wegen periodisch an die Teuerung angepasst werden. Die Anpassungen basieren auf der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise.

Die erstmalige Anpassung einer obligatorischen Hinterlassenen- oder Invalidenrente an die Preisentwicklung erfolgt grundsätzlich nach einer Laufzeit von drei Jahren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres. Der erstmaligen Anpassung per 01.01.2017 unterliegen somit Renten, die im Jahr 2013 entstanden sind. Der Anpassung liegen die Indizes der Preisentwicklung vom September 2013¹ und vom September 2016² zu Grunde. Wegen der negativen Preisentwicklung müssen die Renten nicht angepasst werden.

Renten, die vor dem 01.01.2013 erstmals ausgerichtet wurden, erfahren ebenfalls **keine Anpassung**, da die **Preisentwicklung** in allen Fällen **rückläufig** war.

Sicherheitsfonds BVG: Höhere Zuschüsse zum Ausgleich ungünstiger Altersstruktur erfordern eine Beitragsanpassung

Die Stiftung Sicherheitsfonds BVG ist eine gesamtschweizerische Einrichtung, die verschiedene Aufgaben wahrnimmt. Ein zentraler Auftrag ist der Lastenausgleich für Betriebe, die viele ältere Arbeitnehmende beschäftigen und durch die gestaffelten Beiträge für die Altersgutschriften besonders belastet werden. Durch Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur werden die Belastungen für besonders betroffene Unternehmen gemildert. Ein weiterer wichtiger Auftrag betrifft die Insolvenzdeckung. Der Sicherheitsfonds übernimmt dabei die Sicherstellung von Leistungen bei Insolvenz einer Vorsorgeeinrichtung oder eines einer Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung angeschlossenen Vorsorgewerks.

¹ September-Index 2013: 102.0; Basis Dezember 2015 = 100

² September-Index 2016: 100.2; Basis Dezember 2015 = 100

Sozialversicherungen: Anpassungen per 01.01.2017 (II)

Die notwendigen Mittel für diese Aufgaben werden durch Beiträge der Vorsorgeeinrichtungen aufgebracht. Diese setzen sich aus je einem Anteil für Insolvenz und einem weiteren für die Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur zusammen. Die Aufwendungen für die Zuschüsse sind weiter gestiegen und der Sicherheitsfonds hat eine **Erhöhung des Beitragssatzes** für diese Aufgabe beschlossen. Ab 01.01.2017 beträgt dieser **0.10% des nach BVG zu versichernden Lohnes** (bisher 0.08%). Der Beitrag für die Insolvenz bleibt unverändert.

Die Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) tritt per 01.01.2017 in Kraft

In der Unfallversicherung waren seit längerem Anpassungen vorgesehen. Nach der Rückweisung der ersten Vorlage durch das Parlament hat der Bundesrat eine geänderte Fassung vorgelegt. Diese wurde im Herbst 2015 durch National- und Ständerat gutgeheissen und wird nun per 01.01.2017 in Kraft gesetzt. Die Anpassungen tragen dem Wandel der Zeit Rechnung, beseitigen Unklarheiten und bringen mehr Rechtssicherheit für die Versicherten. Die Änderungen betreffen die Leistungen und die Durchführung der Versicherung sowie die Organisation und Nebentätigkeiten der SUVA.

Wichtige Punkte aus der Revision

Der Versicherungsbeginn: Ein Arbeitnehmer ist ab dem Tag versichert, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt. Damit werden auch diejenigen Personen versichert, die einen Arbeitsvertrag besitzen, die Arbeit aber noch nicht angetreten haben, wie dies beispielsweise zutreffen kann, wenn der 1. des Monats auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

Das Ende der Versicherung: Die Versicherung endet neu am 31. Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die bisherige Nachdeckung von 30 Tagen war ungenügend, deckte sie doch nicht in jedem Fall den ganzen Folgemonat ab.

Die Abredeversicherung: Mit der Abredeversicherung kann die Versicherung der Nichtberufsunfälle durch besondere Abrede für eine gewisse Zeit verlängert werden. Diese Versicherung kann neu für bis zu sechs Monate abgeschlossen werden. Mit der bisherigen maximal möglichen Versicherungsdauer von 180 Tagen konnten nicht sechs volle Monate abgedeckt werden.

Die Anpassung lebenslänglicher Renten bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters: Verunfallte Personen sollen im Alter finanziell nicht besser gestellt sein als Personen ohne Unfall. Lebenslänglich ausgerichtete Renten aus der Unfallversicherung sollen deshalb unter bestimmten Bedingungen bei Erreichen des ordentlichen Rentalters angepasst werden. Renten aus der beruflichen Vorsorge sind von dieser Massnahme nicht betroffen.

Schwerpunkt: Die Neuordnung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung

Per 01.01.2000 wurde das neue Scheidungsrecht und damit verbunden der Vorsorgeausgleich bei Mitteln der zweiten Säule eingeführt. Der bestehende Vorsorgeausgleich umfasst die hälftige Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung, solange bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall (Invalidität oder Pensionierung) vorliegt. Eine angemessene Entschädigung ist – ohne Einbezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge – in jenen Fällen geschuldet, in denen eine Teilung nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn bei einem oder beiden Ehegatten bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist. Die aktuellen Bestimmungen weisen Mängel auf, die mit der Neuordnung behoben werden.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sehen neben dem unverändert geltenden Grundsatz der Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung bei aktiven versicherten Personen Folgendes vor:

- Bei der Bestimmung der massgebenden Ehedauer wird neu auf das **Datum der Einleitung des Scheidungsverfahrens** abgestellt. Damit können die Ansprüche im Voraus bestimmt werden und die in der Vergangenheit oft notwendigen Mehrfachberechnungen entfallen. Zudem kann die Dauer der Ehe von den Ehegatten nicht mehr beeinflusst werden.
- Bei aktiven Versicherten wird die Berechnung vom Grundsatz her wie heute vorgenommen. Zu übertragende Austrittsleistungen müssen aber neu zwingend im Verhältnis des obligatorischen Altersguthabens zum gesamten Altersguthaben übertragen werden. Die Gutschrift beim berechtigten Ehegatten erfolgt im gleichen Verhältnis. Diese Vorgehensweise war bisher nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Sozialversicherungen: Anpassungen per 01.01.2017 (III)

ben. Nicht in die Teilung mit einbezogen werden die während der Ehe aus Eigengut finanzierten Einkaufsbeträge. Vorbezüge für Wohneigentum hingegen bilden wie bisher Gegenstand der hälftigen Teilung.

Beispiel einer Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung¹

	CHF
Austrittsleistung im Zeitpunkt der Scheidung	250 000
abzüglich Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat, verzinst bis zum Zeitpunkt der Scheidung	-55 822
Während der Ehe erworbenes (und damit zu teilendes) Guthaben	194 178
Davon Anteil obligatorisches Guthaben (CHF 175 000 von 250 000 = 70%)	135 925

¹ Grundlagen für das Berechnungsbeispiel

- Heirat 01.08.1998
- Austrittsleistung bei Heirat: CHF 35 000
- Einleitung Scheidungsverfahren: 28.02.2017
- Austrittsleistung bei Scheidung CHF 250 000, davon BVG CHF 175 000

- Bei Invalidenrentnern muss vor Erreichen des reglementarischen Rentenalters ebenfalls eine Teilung der **während der Ehe erworbenen Austrittsleistung** erfolgen. Dabei wird diejenige Austrittsleistung herangezogen, die die versicherte Person bei Wegfall der Invalidität hätte (**hypothetische Austrittsleistung**). Die Berechnung erfolgt sinngemäss wie bei den aktiven Versicherten. Bei Vollinvalidität sind jedoch während der Ehe getätigte Vorbezüge für Wohneigentumsförderung von der Teilung ausgenommen. Eine Reduktion des Altersguthabens beeinflusst in Vorsorgeplänen der Swisscanto die aktuell laufende Invalidenrente nicht. Die Invalidenrente wird nicht reduziert. Bei Erreichen des Rentenalters wird diese aber durch eine Altersrente abgelöst, welche aufgrund der Verminderung des Altersguthabens dann entsprechend tiefer ausfällt.
- **Nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters** werden **Altersrenten** resp. lebenslänglich ausgerichtete **Invalidenrenten ebenfalls geteilt**. Berechtigte Ehegatten erhalten dabei eine lebenslange Rente aus der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten oder wahlweise eine entsprechende Kapitalabfindung. Das Ge-

richt bestimmt dabei über die Teilung der Rente unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und der Vorsorgebedürfnisse der Ehegatten.

Für die Gerichte hat das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) Hilfsmittel erarbeitet, mit denen sich anhand des Alters bei Heirat und des Alters bei Pensionierung die zu teilenden Renten bestimmen lassen. Ist die zu teilende Rente festgelegt, weist das Gericht die Vorsorgeeinrichtung an, die laufende Rente aufzuteilen. Die effektive Höhe der Rente an den berechtigten Ehegatten muss von der Vorsorgeeinrichtung jeweils neu berechnet werden, weil bei der effektiven Teilung nicht die Rente massgebend ist, sondern das der Rente zugrunde liegende Vorsorgekapital. Ebenfalls in die Berechnung mit einbezogen werden das Alter und das Geschlecht des berechtigten Ehegatten. Dies führt in der Regel dazu, dass die Rente nicht dieselbe Höhe aufweist wie der Betrag, um den die Rente beim verpflichteten Ehegatten reduziert wird. Die Berechnungsweise ist in der Verordnung festgelegt. Allenfalls ausgerichtete Kinderrenten werden von der Teilung nicht berührt. Spezielle Regelungen gelten bei lebenslänglichen Invalidenrenten, die wegen Überentschädigung gekürzt werden.

- **Die Zahlung der Rente** an den berechtigten Ehegatten erfolgt direkt an diesen, wenn er selbst bereits eine Altersleistung bezieht oder aufgrund des Alters beziehen könnte. Ist dies noch nicht der Fall, muss die Rente an die Vorsorgeeinrichtung oder eine Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten überwiesen werden. Alternativ nimmt auch die Stiftung Auffangeinrichtung Gelder entgegen.

Auch bei der Aufteilung von Renten wird – sinngemäss wie bei den aktiven Versicherten – der BVG-Anteil der Rente bestimmt.

In den Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, dass eine nach bisherigem Recht in Rentenform zugesprochene Entschädigung – unter bestimmten Voraussetzungen – innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes in eine lebenslange Rente umgewandelt werden kann. Für diese Umwandlung muss bis Ende Dezember 2017 beim Scheidungsgericht ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Sozialversicherungen: Anpassungen per 01.01.2017 (IV)

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen neu alle versicherten Personen mit Vorsorgeguthaben in der zweiten Säule an die Zentralstelle Zweite Säule melden. Bisher beschränkte sich die Meldepflicht auf vergessene Guthaben. Ziel dieser Regelung ist es, dass bei Scheidung alle Guthaben in die Teilung mit einbezogen werden.

Eine weitere Anpassung erfolgt bei Vorbezügen von Mitteln für Wohneigentum. Neben der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zum Vorbezug oder der Verpfändung erfordern künftig auch alle nachfolgenden Begründungen von Grundpfandrechten die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.

Zudem müssen Ehegatten neu allen Auszahlungen in Kapitalform – auch für Freizügigkeitskonten und -policen – zustimmen.

Die Neuordnung per 01.01.2017 – Überblick

Vorsorgeausgleich vor Erreichen des reglementarischen Rentenalters		Vorsorgeausgleich nach Erreichen des reglementarischen Rentenalters
	Neu:	Neu:
Aktive Versicherte	Bezüger von Invalidenrenten	Rentenbezüger
Teilung der bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Austrittsleistungen	Teilung der hypothetischen Austrittsleistung , auf die der Invalidenrentner bei Wegfall der Invalidenrente Anspruch hätte.	Teilung der Rente Der berechnete Ehegatte erhält eine lebenslange Rente aus der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten oder wahlweise das Kapital.

Altersvorsorge 2020 – Stand der Arbeiten (I)

Bereits in den Ausgaben 2/2014 und 2/2015 der «Vorsorge News» haben wir Ihnen den Stand der Reform «Altersvorsorge 2020» vorgestellt. Wir führen die Chronologie weiter.

Nach den Beratungen im Ständerat im letzten Herbst hat sich der Nationalrat auf der Basis der Vorarbeiten durch seine Kommission im September 2016 des Geschäfts angenommen. Das Parlament zeigt durch seine speditive Arbeit das Bewusstsein für die grosse Bedeutung dieser Reform für die Zukunft der 1. und 2. Säule.

Der Nationalrat hat sich als Zweitrat in der Herbstsession 2016 mit der Vorlage befasst. Er stützte sich dabei auf die Vorarbeiten seiner Kommission. In wichtigen Punkten besteht Einigkeit zwischen dem National- und dem Ständerat, so zum Beispiel beim Rentenalter und bei der Senkung des Umwandlungssatzes. An gewissen Stellen wurden aber auch Differenzen geschaffen. Unter anderem hat der Nationalrat die sehr umstrittene Anpassung bei der Witwenrente in der 1. Säule wieder aufgenommen. Viel zu reden gab es, weil der Nationalrat bei der AHV nicht auf den sogenannten «Interventionsmechanismus» (Schuldenbremse) verzichten will. Allerdings hat der Nationalrat entschieden, diesen Punkt vom Reformpaket abzukoppeln. Das Geschäft geht nun zur Differenzbereinigung zurück an den Ständerat. Ziel für die Umsetzung ist nach wie vor der 01.01.2018.

Wir zeigen Ihnen nachfolgend, fokussiert auf die 2. Säule, die **Anpassungsvorschläge nach der Beratung im Nationalrat**. Beide Räte stimmen der gesamtheitlichen Betrachtung der 1. und 2. Säule grundsätzlich zu. Unterstützt wird auch die Anforderung zum Erhalt des Leistungsniveaus. Differenzen gibt es hier allerdings über die Art und Weise des Ausgleichs.

1. Rentenalter

Das Rentenalter legt fest, ab wann eine volle Rente bezogen werden kann und wann ein Altersrücktritt mit höherer oder tieferer Rente möglich ist.

• **Bisher**

Das ordentliche Rentenalter liegt in der beruflichen Vorsorge wie auch in der AHV für Frauen bei 64, für Männer bei 65 Jahren. In der beruflichen Vorsorge kann im Vorsorgereglement eine Pensionierung zwischen frühestens Alter 58 und spätestens Alter 70 festgelegt werden. In den Vorsorgereglementen der Swissscanto Sammelstiftung wird der gesetzliche Spielraum vollständig genutzt. Bei der AHV kann die Rente bis zu zwei Jahre früher bezogen oder bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden.

• **Bundesrat**

Das Referenzalter soll in der AHV und in der beruflichen Vorsorge einheitlich für Frauen und Männer auf 65 Jahre festgelegt werden. Ein Rentenbezug soll in beiden Säulen neu zwischen 62 und 70 Jahren möglich sein. In der beruflichen Vorsorge ergibt sich die Kürzung oder Erhöhung der Rente quasi automatisch, indem weniger lang oder länger einbezahlt wird und der Umwandlungssatz vom entsprechenden Alter abhängig ist. In der AHV sind Sätze für die Kürzung resp. die Erhöhung festgelegt. Der heute geltende Kürzungssatz von 6.8% pro Vorbezugsjahr für Arbeitnehmende mit tiefen und mittleren Einkommen (genannt sind Jahreseinkommen bis zu CHF 50'000, allenfalls CHF 60'000) soll reduziert werden, sofern die betreffende Person bereits mit 18, 19 und 20 Jahren AHVBeiträge bezahlt hat.

• **Ständerat**

Dem Referenzalter wird zugestimmt. Für die Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre legt der Ständerat statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen sechsjährigen eine dreijährige Frist fest. In der 2. Säule werden den Vorsorgeeinrichtungen Möglichkeiten eingeräumt, unter gewissen Bedingungen Pensionierungen auch vor Alter 62 vorzusehen. Abgelehnt hingegen wird die Reduktion der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung für tiefe und mittlere Einkommen in der AHV.

• **Nationalrat**

Der Nationalrat folgt dem Ständerat.

Altersvorsorge 2020 – Stand der Arbeiten (II)

2. Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle legt fest, ab wann eine erwerbstätige Person in der beruflichen Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

- **Bisher**

$\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente (2017: CHF 21'150).

- **Bundesrat**

$\frac{1}{2}$ der maximalen AHV-Rente (2017: CHF 14'100).

Der Bundesrat schlägt die Senkung der Eintrittsschwelle vor, um Teilzeitbeschäftigten eine bessere Vorsorge zu gewähren. Diese Anpassung, zusammen mit den neuen Altersgutschriften und dem Verzicht auf den Koordinationsabzug, stiess auf grosse Kritik.

- **Ständerat**

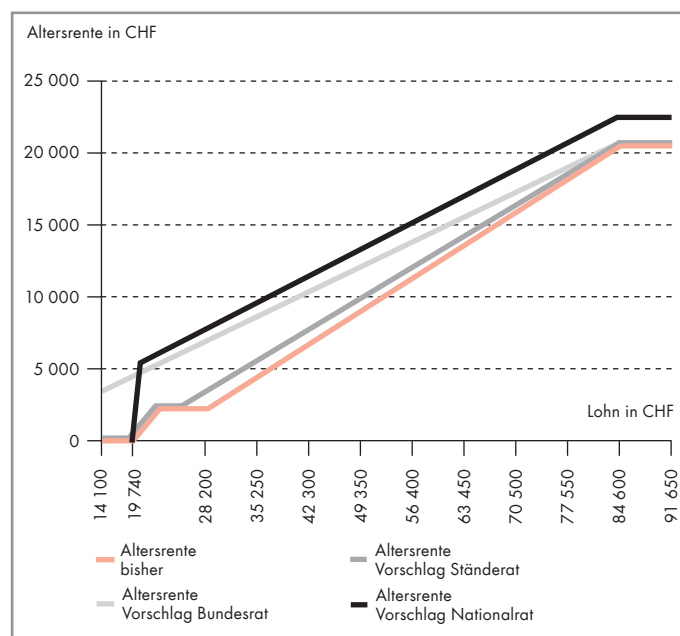
Der Ständerat lehnt die Senkung der Eintrittsschwelle ab und belässt diese beim bisherigen Wert, d.h. bei $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente (2017: CHF 21'150).

- **Nationalrat**

Der Nationalrat folgt dem Ständerat.

Die nachstehende Grafik zeigt deutlich, dass der Vorschlag des Bundesrates mit der Senkung der Eintrittsschwelle und dem Weglassen des Koordinationsabzugs vor allem im Bereich der tiefen Löhne grosse Verbesserungen – mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kosten – mit sich bringt. Die Lösung des Ständerates ist viel näher an der heutigen Lösung.

Altersrentenvergleich bei maximaler Beitragsdauer (Zins 0%)



3. Koordinierter Lohn

Um das Vorsorgeziel zu erreichen, sind die Leistungen der 1. und 2. Säule aufeinander abgestimmt. Das massgebende Einkommen, das in der beruflichen Vorsorge versichert werden muss, wird mit dem Begriff «koordinierter Lohn» bezeichnet. Im heutigen System wird dieser aus dem Bruttojahreslohn minus dem Koordinationsabzug ermittelt.

- **Bisher**

Koordinierter Lohn: AHV-Jahreslohn, der zwischen $\frac{7}{8}$ und dem Dreifachen der maximalen AHV-Rente liegt (2017: CHF 24'675 bis CHF 84'600)

Koordinationsabzug: 2017: CHF 24'675

Minimaler versicherter Lohn: $\frac{1}{8}$ der maximalen AHV-Rente (Stand 2017: CHF 3'525)

- **Bundesrat**

Der Koordinationsabzug soll wegfallen, die Lohnobergrenze in Höhe der dreifachen maximalen AHV-Rente (2017: CHF 84'600) unverändert bleiben. Die Ausweitung des versicherten Lohnes soll zur Kompensation des gesenkten Umwandlungssatzes beitragen und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden eine bessere Vorsorge ermöglichen.

Altersvorsorge 2020 – Stand der Arbeiten (III)

- **Ständerat**

Der Vorschlag des Bundesrates wird abgelehnt. Der Koordinationsabzug soll auf tieferem Niveau beibehalten und bei Teilzeitbeschäftigten an den Beschäftigungsgrad angepasst werden. Zudem soll der minimal versicherte Lohn angehoben werden. Der Ständerat hat folgende Eckwerte festgelegt:

Koordinierter Lohn: AHV-Jahreslohn, der zwischen $\frac{3}{4}$ und dem Dreifachen der maximalen AHV-Rente liegt (2017: CHF 21'150 bis CHF 84'600).

Koordinationsabzug: $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente (2017: CHF 21'150) mit entsprechender Anpassung an den Beschäftigungsgrad bei Teilzeitbeschäftigten.

Minimaler versicherter Lohn: $\frac{1}{6}$ der maximalen AHV-Rente (Stand 2017: CHF 4'700).

- **Nationalrat**

Der Nationalrat lehnt die Version des Ständerates ab und übernimmt den Vorschlag des Bundesrates.

4. Altersgutschriften/Altersguthaben

Mit den Altersgutschriften sowie den Kapitalerträgen wird das Altersguthaben geüfnet. Die Altersgutschriften werden in Prozent des koordinierten Jahreslohnes berechnet.

- **Bisher**

7% für 25- bis 34-Jährige
10% für 35- bis 44-Jährige
15% für 45- bis 54-Jährige
18% ab 55

- **Bundesrat**

5% für 25- bis 34-Jährige
9% für 35- bis 44-Jährige
13% ab 45

Die teilweise höheren Altersgutschriften sollen – zusammen mit der angepassten Lohnbasis – die Senkung des Umwandlungssatzes abfedern und für ältere Mitarbeitende etwas Entlastung geben.

- **Ständerat**

Der Vorschlag des Bundesrates basierte auf der Lohnbasis ohne Koordinationsabzug. Der Ständerat sieht vor, dass die Sätze für die Altersgutschriften auf Basis eines koordinierten Lohnes in der Altersgruppe der 35- bis 54-Jährigen

gegenüber heute erhöht und der Sparprozess auf Alter 21 vorverlegt wird. Die Altersgutschriften betragen:

5% für 21- bis 24-Jährige
7% für 25- bis 34-Jährige
11% für 35- bis 44-Jährige
16% für 45- bis 54-Jährige
18% ab 55

Die Erhöhung der Altersgutschriften und die Vorverlegung des Sparprozesses dienen dem Erhalt des Leistungsniveaus.

- **Nationalrat**

Der Nationalrat will die Altersgutschriften in jüngeren Jahren erhöhen und schlägt vor, nur noch zwei Stufen zu führen. Die Vorschläge sind näher an der Version des Bundesrates:

9% für 25- bis 44-Jährige
13.5% ab 45

5. Mindestumwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist der Prozentsatz, mit dem das Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine jährliche lebenslange Altersrente umgewandelt wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes wird durch das Gesetz nur für den obligatorischen Teil vorgeschrieben. Eine Senkung kann mit höheren Altersgutschriften, längerem Sparprozess oder der Ausweitung des versicherten Lohnes ausgeglichen werden.

- **Bisher**

6.8% für Männer mit Rentenalter 65, für Frauen mit Rentenalter 64

- **Bundesrat**

Reduktion in vier Stufen auf 6.0% im Alter 65 für Männer und Frauen

- **Ständerat und Nationalrat**

Beide Räte stimmen dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat akzeptierte Senkung des BVG-Umwandlungssatzes kann leider den Folgen der demografischen Gegebenheiten und der anhaltend angespannten Situation an den Anlagemärkten nicht genügend Rechnung tragen und somit die bestehende Quersubventionierung zwischen Aktiven und Rentnern nicht verhindern.

Altersvorsorge 2020 – Stand der Arbeiten (IV)

6. Ausgleichsmassnahmen zum Erhalt des Leistungsniveaus

Die Senkung des Umwandlungssatzes führt ohne flankierende Massnahmen zu einem verminderten Leistungsniveau. Mit angepassten Altersgutschriftensätzen und/oder einer Ausweitung des versicherten Lohnes kann das bisherige Leistungsziel gehalten werden. Dies gilt allerdings nur für Versicherte, denen noch genügend Zeit bleibt. Ältere Versicherte haben trotz höherer Altersgutschriften Lücken in der Vorsorge.

• Bundesrat

Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen das Alter 40 erreicht haben (sogenannte Übergangsgeneration), sollen Vorsorgelücken durch eine Ausgleichszahlung über den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds vermindert werden.

• Ständerat

Der Ständerat verlagert einen Teil der Kompensationsmassnahmen auf die 1. Säule. Ausgleichszahlungen über den Sicherheitsfonds sollen nur Versicherten gewährt werden, die dann zumal das Alter 50 erreicht haben. Zusätzlich aber soll Neurentnern über die 1. Säule ein Zuschlag zur Altersrente von jährlich CHF 840 gewährt und der Plafond für Ehepaarrenten von heute 150% auf 155% angehoben werden.

• Nationalrat

Der Nationalrat lehnt den Vorschlag des Ständerates ab und übernimmt den Vorschlag des Bundesrates.

Die untenstehende Grafik illustriert die Auswirkungen anhand eines Zahlenbeispiels.

Beispiel: AHV-Lohn CHF 70 000 bei Zinssatz 0%

in CHF											
Alter bei Inkrafttreten der Reform	Altersguthaben im Alter 65				Altersrente bei Pensionierung im Alter 65						
	Bisher	Vorschlag Bundesrat	Vorschlag Ständerat	Vorschlag Nationalrat	Bisher	Vorschlag Bundesrat	Differenz	Vorschlag Ständerat	Differenz	Vorschlag Nationalrat	Differenz
20	226 625	280 000	263 790	315 000	15 411	16 800	1 389	15 827	416	18 900	3 489
30	226 625	278 364	252 786	299 364	15 411	16 702	1 291	15 167	-244	17 962	2 551
40	226 625	267 890	247 348	274 890	15 411	16 073	662	14 841	-570	16 493	1 082
50	226 625	247 546	238 056	252 796	15 411	14 853	-558	14 283	-1 128	15 168	-243
55	226 625	236 040	232 970	239 540	15 411	14 162	-1 249	13 978	-1 433	14 372	-1 039
60	226 625	231 333	229 798	233 083	15 411	13 880	-1 531	13 788	-1 623	13 985	-1 426

Für Sie als Arbeitgeber besonders zu beachten

Anpassung der Nachdeckungsfrist auf 31 Tage und der maximalen Dauer der Abredevorsicherung auf sechs Monate in der Unfallversicherung.

Weiterführende Informationen

- Merkblätter der AHV/IV/EO unter www.ahv-iv.info
- Bundesamt für Sozialversicherungen: Informationen über alle Sozialversicherungen unter www.bsv.admin.ch
- Infoblatt «Die obligatorischen Sozialversicherungen» unter www.swisscanto-stiftungen.ch ► Downloads ► Infoblätter

Änderungen bei den Reglementen per 01.01.2017

Die Vorsorgereglemente werden ab sofort «schlanker»: Weniger Papier und weniger Porto sind die Folgen; mehr dazu erfahren Sie hier. Zudem informieren wir Sie wieder über die wichtigsten inhaltlichen Änderungen der allgemeinen Reglementsbestimmungen.

Struktur des Vorsorgereglements und neue Versandmodalitäten

Das Vorsorgereglement besteht aus dem auf Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeitenden zugeschnittenen Vorsorgeplan und aus dem sogenannten Fixteil mit den allgemeinen Reglementsbestimmungen, die für alle Kunden der jeweiligen Stiftung gelten.

Bislang haben Sie als Neukunde, auf Wunsch oder bei Anpassungen der Reglemente das gesamte Reglement in Papierform für alle betroffenen Mitarbeitenden auf dem Postweg zugestellt erhalten. Künftig werden wir Ihnen nur noch den individuellen Teil Ihres Reglements, also den Vorsorgeplan, zustellen. Die neuen Versandmodalitäten sind eine Folge der Digitalisierung mit den entsprechenden Ablage- und Übermittlungsmöglichkeiten, aber auch eines vielfach geäusserten Kundenwunsches, Ressourcen zu schonen und speditiver zu werden. Gerechnet auf alle von der Swisscanto verwalteten Verträge und Policen sind das rund eine halbe Million Blätter pro Jahr, die wir einsparen.

Kunden, die bereits BVGonline nutzen, können die vollständigen Reglemente, also den Vorsorgeplan inklusive allgemeiner Reglementsbestimmungen, nach wie vor in vier Sprachen über ihren Vertrags-Account downloaden. Die neuen allgemeinen Reglementsbestimmungen stehen Kunden und Versicherten zudem wie immer ab Januar im Internet zur Verfügung. Die Versicherten der Swisscanto Sammelstiftungen werden mit dem Direktversand der Vorsorgeausweise zum neuen Jahr jeweils von uns über die substanziellen Änderungen der allgemeinen Reglementsbestimmungen sowie über die Verfügbarkeit der rechtlich verbindlichen Dokumente und allfällige weitere wesentliche Neuerungen informiert. Der Zeitpunkt der Information hängt von der Meldung der neuen Gehälter durch den Arbeitgeber ab.

Anpassungen der allgemeinen Reglementsbestimmungen per 01.01.2017

Die Ausführungen im Beiblatt zum Vorsorgeausweis (vgl. Abbildung auf der folgenden Seite) beschreiben kurz die substanziellen Veränderungen, die sich für das neue Jahr ergeben. Diese Zusammenstellung dient ausschliesslich Informationszwecken. Rechtlich verbindlich sind einzig die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen.

Weiterführende Informationen

- Die aktuellen allgemeinen Reglementsbestimmungen der Swisscanto Sammelstiftungen finden Sie immer neu ab Januar unter www.swisscanto-stiftungen.ch ► Downloads ► Rechtliche Dokumente
- Infoblatt «Vorsorgekommission» unter www.swisscanto-stiftungen.ch ► Infoblätter
- Die wichtigsten Dokumente und Informationen für den Arbeitgeber:
www.swisscanto-stiftungen.ch ► Ich bin Arbeitgeber
- Die wichtigsten Dokumente und Informationen für den Arbeitnehmer:
www.swisscanto-stiftungen.ch ► Ich bin Arbeitnehmer

Anpassungen der allgemeinen Bestimmungen des Personalvorsorge-Reglementes 2017

Hermit informieren wir Sie als versicherte Person der Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken und/oder der Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken, Basel, über die wichtigsten generellen Anpassungen des Personalvorsorge-Reglementes, die per 01. Januar 2017 in Kraft treten, die Anpassungen gelten unabhängig vom Inkraftsetzungsdatum Ihres Vorsorgeplanes.

Ergänzung und Präzisierung der allgemeinen Reglementsbestimmungen bezüglich Weiterversicherung nach Erreichen des gesetzlichen BVG-Terminalters

Im Rahmen der Produktanpassung 2016 wurden nach Erreichen des ordentlichen Terminalters unabhängig vom individuellen Vorsorgeplan einheitliche Todesfallleistungen festgelegt. Es entfallen daher nach Erreichen des ordentlichen Terminalters sämtliche zusätzlich versicherten Todesfallleistungen.

Die Weiterversicherung endet zwingend mit der Pensionierung oder sobald eine teilweise oder vollständige Arbeitsunfähigkeit die Dauer von drei Monaten überschreitet. In beiden Fällen entsteht Anspruch auf die Altersleistung.

Änderung der Bestimmung bezüglich des Anspruchs des geschiedenen Ehegatten

Der von einer versicherten Person geschiedene Ehegatte ist bei deren Tode einem Ehegatten gleichgestellt, sofern er mindestens 10 Jahre mit der versicherten Person verheiratet war und sofern ihm im Scheidungsurteil eine **Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB** zugesprochen wurde. Bei Zuspähe einer Kapitalabfindung im Scheidungsurteil besteht kein Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf eine Rente. Die weiteren Bedingungen bleiben unverändert.

Zustimmung bei Kapitalabfindung

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Anspruchsberechtigten bedarf neu jede Kapitalabfindung der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten bzw. des Partners.

Präzisierung der allgemeinen Reglementsbestimmungen bezüglich des Produkts "Todesfallkapital für nicht verheiratete versicherte Personen"

Die Reglementsbestimmung wird dahingehend präzisiert, dass klar hervorgeht, dass bei einem allfällig versicherten "Todesfallkapital für nicht verheiratete Personen" kein Anspruch des Lebenspartners mit Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht. Diese Lebenspartner haben wie Ehegatten Anspruch auf ein allfällig versichertes Todesfallkapital für verheiratete Personen".

Präzisierung der allgemeinen Reglementsbestimmungen bezüglich der Begünstigungsregelung

Im Sinne einer Präzisierung und zur besseren Kundenverständlichkeit werden die allgemeinen Reglementsbestimmungen zur Begünstigung angepasst.

Insbesondere wird explizit festgehalten, dass die reglementarisch vorgesehene Begünstigenordnung gilt, wenn keine Änderung durch die versicherte Person erfolgt. Zudem wird die Verteilung der fällig werdenden Todesfallleistung unter allen anspruchsberechtigten Personen der ersten Rangordnung a) zu gleichen Teilen neu direkt bei der Aufzählung der Personen in Buchstabe a) geregelt.

Reglementsanpassung bezüglich Berechnung der maximal möglichen Einlage für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Ab 01. Januar 2017 werden die Werte betreffend Einkauf in die vorzeitige Pensionierung auf den Vorsorgeausweisen mit dem ereignisaktuellen Umwandlungssatz gerechnet und ausgewiesen. Die Reglementsbestimmungen werden entsprechend angepasst und die Tabelle im Vorsorgeplan entfällt.

Anpassung der Übergangsbestimmungen

Im Sinne einer Präzisierung und zur besseren Kundenverständlichkeit werden die Übergangsbestimmungen bezüglich Handhabung bei teilinvaliden Personen angepasst. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass bei teilinvaliden versicherten Personen ausschliesslich auf ihrem am 31.12.2004 aktiven versicherten Gehaltsteil eine Lebenspartnerrente versichert ist und dass bei einer teilweisen oder vollständigen Reaktivierung die Leistungen entsprechend erhöht werden.

Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Am 01. Januar 2017 tritt die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Vorsorgeausgleich bei Scheidung in Kraft.

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistung, die der Ehegatte während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des andern übertragen wird. Die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung ist neu auch vorgesehen, wenn im Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsbegehrens der Vorsorgefall Invalidität bereits eingetreten ist.

Die teilweise Austrittsleistung eines Ehegatten entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsbegehrens und der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung.

Bezieht der Ehegatte im Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsbegehrens eine Altersrente, kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil dieser Rente auf den andern übertragen wird.

Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Senkung der Rentenumwandlungssätze (gilt für die Basisvorsorge)

Die folgenden Ausführungen gelten ausschliesslich für Vorsorgewerke bzw. versicherte Personen mit einer Vorsorgelösung der Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken:

Der Stiftungsrat der Swisscanto Sammelstiftung hat beschlossen, den Rentenumwandlungssatz für überobligatorische Altersguthaben per 2018 zu senken. Für die Jahre 2019-2021 folgen weitere Senkungsschritte. Ihr Arbeitgeber wurde im Juli 2016 schriftlich informiert. Er ist erster Ansprechpartner bei Fragen. Weitere Informationen zur Höhe der Umwandlungssätze in der Basisvorsorge finden Sie in unseren Infoblättern «Umwandlungssatz 2016-2017 Swisscanto Sammelstiftung» resp. «Umwandlungssatz 2018-2021 Swisscanto Sammelstiftung» unter www.swisscanto-stiftungen.ch → Downloads → Infoblätter.

Senkung der Rentenumwandlungssätze (gilt für die Zusatzvorsorge)

Die folgenden Ausführungen gelten ausschliesslich für Vorsorgewerke bzw. versicherte Personen mit einer Vorsorgelösung der Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken:

Als Rückversicherer der Swisscanto Supra Sammelstiftung senkt die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG per 2017 die Rentenumwandlungssätze. Der neue Vorsorgeausweis für das Jahr 2017 berücksichtigt diese Senkung. Der Umwandlungssatz ist auf Seite 2 des Vorsorgeausweises aufgeführt.

Für 2018 folgt ein weiterer Senkungsschritt. Ihr Arbeitgeber wurde im Mai 2016 schriftlich informiert. Er ist erster Ansprechpartner bei Fragen. Weitere Informationen zur Höhe der Umwandlungssätze in der Zusatzvorsorge finden Sie in unserem Infoblatt "Umwandlungssatz 2017-2018 Swisscanto Supra" unter www.swisscanto-stiftungen.ch → Downloads → Infoblätter.

Die vorliegende Zusammenstellung dient Informationszwecken. Rechtlich verbindlich sind einzig die entsprechenden Bestimmungen des Personalvorsorge-Reglementes. Die aktuellen allgemeinen Reglementsbestimmungen per 2017 können je Stiftungsanschluss auf der Internetseite der Swisscanto-Stiftungen heruntergeladen werden:

www.swisscanto-stiftungen.ch → Downloads → Rechtliche Dokumente → Allgemeine Reglementsbestimmungen (nach Stiftung)

Drucken Sie die Reglementsbestimmungen aus und bewahren Sie sie bei Ihren Personalvorsorgeunterlagen auf.

Es ist möglich, dass Sie die Reglementsbestimmungen für Steuerzwecke benötigen.

Nützliche Informationen

Besuchen Sie unsere neue Website; und notieren Sie die Daten der Schulungen für Vorsorgekommissions-Mitglieder!

Besuchen Sie unsere neue Website www.swisscanto-stiftungen.ch!

Alles, was Sie im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge interessiert, finden Sie auf unserer vollständig neu gestalteten Website – anschaulich und leicht verständlich erzählt: Stories zur Finanzierung von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge oder zu den Möglichkeiten, wie Sie für Ihre/n Lebenspartner/in vorsorgen können, Informationstexte zu den Leistungen, zum Vorsorgeausweis und vieles mehr.

Ihre E-Mail-Adresse?

Gerne möchten wir Ihnen künftig vermehrt Dienstleistungen und Informationen auf digitalem Weg zur Verfügung zu stellen. Dazu benötigen wir von Ihnen eine gültige E-Mail-Adresse: Wie erreichen wir Ihr Unternehmen oder die für die Personalvorsorge zuständige Person auf elektronischem Weg? Bitte melden Sie diese Adresse Ihrer Ansprechperson bei der Swisscanto, telefonisch, schriftlich – oder eben per E-Mail! Vielen Dank.

Schulungen für Mitglieder der Vorsorgekommission

Innerhalb einer Sammelstiftung bildet jedes angeschlossene Unternehmen ein eigenes Vorsorgewerk. Alle Vorsorgewerke, die einer bestimmten Sammelstiftung angeschlossen sind, sind voneinander organisatorisch und wirtschaftlich unabhängig. Jedes Vorsorgewerk wählt eine Vorsorgekommission, die paritätisch aus Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist. Die **Mitglieder der jeweiligen Vorsorgekommissionen** vertreten die Interessen des Personals und des Arbeitgebers ihrer Firma in Bezug auf die Personalvorsorge.

Es ist wichtig und auch der Swisscanto Sammelstiftung ein Anliegen, dass die Mitglieder der Vorsorgekommissionen die Grundsätze der Personalvorsorge in der Schweiz, aber auch ihre Rechte und Pflichten kennen. Wir bieten deshalb unseren Kunden in diesem Jahr an zwei Terminen **Schulungen für Mitglieder der Vorsorgekommission** an. Beide Schulungen finden **in Olten** an folgenden **Daten** statt:

- **30.05.2017**
- **23.10.2017**

Die Veranstaltungen dauern jeweils einen Tag. Verschiedene Spezialisten für die berufliche Vorsorge vermitteln das Grundwissen, über das jedes Vorsorgekommissionsmitglied verfügen sollte: **Rechte und Pflichten, Grundlagen der beruflichen Vorsorge, Leistungen, Finanzierung** etc.

Reservieren Sie diese Daten für die Mitglieder Ihrer Vorsorgekommission schon jetzt! Weitere Informationen, das genaue **Programm** sowie die **Anmeldeunterlagen** finden Sie demnächst auf der [Website der Swisscanto Sammelstiftung](#).

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung und Ihre Teilnahme!

Persönliche Beratung und Personalorientierung

Die Swisscanto Sammelstiftung bietet umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen für Unternehmen. Wünschen Sie oder Ihre Mitarbeitenden ein persönliches Beratungsgespräch oder eine Personalorientierung? Wenden Sie sich an Ihren Berater/Ihre Beraterin bei der Swisscanto oder bei Ihrer Kantonallbank.

Wichtige Termine

Wichtige Termine 2017

im Januar	Neuer Jahreskontoauszug
27. Januar	Termin für das Einreichen der Gehaltslisten 2017
31. Januar	Fälligkeit Risikoprämie 2017
30. Mai	Schulung für Mitglieder der Vorsorgekommission, Olten (vgl. Artikel auf Seite 16)
Ende Mai	Geschäftsbericht 2016 der Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken
Juni	Geschäftsbericht 2016 der Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken
23. Oktober	Schulung für Mitglieder der Vorsorgekommission, Olten (vgl. Artikel auf Seite 16)
November	Gehaltslisten und provisorische Beitragsrechnung 2018 (auf Basis der verarbeiteten Gehaltsmutationen 2017)
31. Dezember	Fälligkeit Sparprämie 2017

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel
Telefon 058 280 26 66
Fax 058 280 29 77

Weitere Infos auf

www.swisscanto-stiftungen.ch

